

An alle Träger von Wohnpflegeheimen mit einer
Rahmenkonzeption nach § 2 Abs. 2 HAG/SGB
XII und stationären Einrichtungen der Hilfe zur
Überwindung besonderer sozialer Schwierigkei-
ten nach §§ 67 ff. SGB XII

in Hessen

Magistrat der kreisfreien Stadt
Kreisausschuss des Landkreises
- örtlicher Träger der Sozialhilfe -

in Hessen

Datum 19. Dezember 2019
Auskunft Herr Liese
Telefon 0561 1004 - 2736
Telefax 0561 1004 - 1736
E-Mail holger.liese@lwv-hessen.de
Zimmer 417
Zeichen 201.0.05-250.5.4.2

Rundschreiben 201 Nr. 4/2020

Kürzung des Entgeltes bei Sondenernährung für Personen, die Leistungen des LWV Hessen in Wohnpflegeheimen mit einer Rahmenkonzeption nach § 2 Abs. 2 HAG/SGB XII oder in Einrichtungen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach den §§ 67 ff. SGB XII erhalten;

Änderungen ab 01.01.2020 und Aufhebung des bisherigen Rundschreibens

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Urteil vom 22.01.2004 (Az. III ZR 68/03) hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass der Anspruch des Einrichtungsträgers auf Entgelt für Verpflegung zu kürzen ist, wenn Bewohner die angebotene Kostenform nicht entgegennehmen können, weil sie ausschließlich auf Sondenernährung angewiesen sind, die von der Gesetzlichen Krankenversicherung finanziert wird.

1 Empfehlung der Arbeitsgemeinschaft Stationäre Pflege in Hessen

Zur Schaffung einer für alle Altenpflege-, Pflege- und Behinderteneinrichtungen in Hessen einheitlichen und verbindlichen Regelung hat die „Arbeitsgemeinschaft Stationäre Pflege in Hessen“ (AG), in der u. a. Einrichtungsträger und Kostenträger vertreten sind, eine Empfehlung zur Umsetzung des Urteils ausgesprochen. Für leistungsberechtigte Personen, die diese Kriterien erfüllen, war dem Kostenträger von der Einrichtung seit dem 22.05.2005 ein Betrag von 4,00 € täglich zu erstatten.

2 Aktueller Erstattungsbetrag

Für die Zeit ab 01.07.2018 hat die AG einen Erstattungsbetrag von 4,71 € täglich empfohlen. Der LWV Hessen setzt diese Empfehlung seither einheitlich um. Die Empfehlung der AG ist bisher unverändert, sodass dieser Betrag auch über den 31.12.2019 hinaus weiterhin anzuwenden ist.

3 Geltungsbereich

Aufgrund der geänderten Zuständigkeit und der Trennung von existenzsichernden Leistungen und Fachleistungen bezieht sich der Geltungsbereich dieses Rundschreibens ab 01.01.2020 ausschließlich auf die eingangs genannten Einrichtungsarten.

4 Umsetzung

Wir bitten daher, bei den leistungsberechtigten Personen, die in Zuständigkeit des LWV Hessen in Ihrer Einrichtung betreut werden und die ausschließlich auf Sondennahrung angewiesen sind, den Betrag von 4,71 € täglich an dem maßgeblichen täglichen Entgeltsatz abzusetzen und nur den kalendertäglich entsprechend reduzierten Entgeltsatz in Rechnung zu stellen.

5 Ausnahmen

Ausgenommen von der Regelung zur Kürzung des Entgelts bei Sondenernährung sind wie bisher nur jene Betreuungseinrichtungen, bei denen der „Einsparfaktor“ Sondennahrung im Rahmen der vereinbarten täglichen Entgeltsätze bereits mindernd berücksichtigt wurde.

6 Inkrafttreten

Dieses Rundschreiben tritt für die Zeit ab 01.01.2020 in Kraft. Unser Rundschreiben 201 Nr. 8/2018 vom 28.09.2018 wird mit Wirkung für die Zeit ab 01.01.2020 aufgehoben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage:



(Daume)

Nachrichtlich an:

Liga der Freien Wohlfahrtspflege
in Hessen e.V.
Luisenstr.28
65185 Wiesbaden

bpa – Bundesverband privater
Anbieter sozialer Dienste e.V.
Landesgeschäftsstelle Hessen
Schiersteiner Str. 86
65187 Wiesbaden

VDAB – Verband Deutscher
Alten- und Behindertenhilfe e.V.
Geschäftsstelle
Gonsenheimer Straße 56a
55126 Mainz

Hessischer Städtetag
- Geschäftsstelle -
Frankfurter Str. 2
65189 Wiesbaden

Hessischer Landkreistag
- Geschäftsstelle -
Frankfurter Str. 2
65189 Wiesbaden

Hessisches Ministerium
für Soziales und Integration
Abteilung IV – Soziales -
Frau Kollmann
Sonnenberger Straße 2 / 2 a
65193 Wiesbaden